

**Satzung
der Großen Kreisstadt Markkleeberg
über die Gewährung einer Zugehörigkeitsprämie für die aktiven
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg
vom 20.07.2011**

1. Zweck

Die Stadt Markkleeberg gewährt die Zugehörigkeitsprämie als Anerkennung für den langjährigen aktiven Dienst und die Einsatzbereitschaft der Kameradinnen und Kameraden in der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Markkleeberg. Die Zugehörigkeitsprämie soll zur Stärkung der Attraktivität des Ehrenamtes in der Feuerwehr, der Steigerung der Motivation der Kameradinnen und Kameraden und mithin zur langfristigen Sicherung/Verbesserung des Personalbestandes und der Erhaltung des Sicherheitsniveaus in Markkleeberg dienen.

2. Auszahlungsvoraussetzungen

2.1 Die Zugehörigkeitsprämie wird langjährigen, aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markkleeberg bei Vollendung einer aktiven, ehrenamtlichen Dienstzeit

von 10 Jahren in Höhe von 100,00 Euro
von 20 Jahren in Höhe von 250,00 Euro
von 30 Jahren in Höhe von 500,00 Euro
von 40 Jahren in Höhe von 750,00 Euro
von 45 Jahren in Höhe von 1.000,00 Euro

ausgezahlt.

2.2 Die aktive ehrenamtliche Dienstzeit muss ohne wesentliche Unterbrechung erfolgt sein. Wehrdienst, Wehrrersatzdienst, Mutterschutz und Elternzeit oder eine nachgewiesene Krankheit gelten nicht als Unterbrechung.

2.3 Über die Anrechnung der aktiven Dienstjahre entscheidet der Stadthehrleiter bzw. dessen Stellvertreter in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter.

Frist für die Meldung **der anrechenbaren aktiven Dienstjahre** gegenüber der Stadtverwaltung Markkleeberg ist jeweils der 31.03. des Folgejahres.

3. Auszahlungsverfahren

Die Zugehörigkeitsprämie wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung der Gesamtfeuerwehr durch den Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter nebst Übergabe einer Dankesurkunde ausgereicht.

Die Auszahlung der Zugehörigkeitsprämie selbst erfolgt bargeldlos.

4. Bereitstellung

Die Stadt Markkleeberg stellt die finanziellen Mittel für die Auszahlung der Zugehörigkeitsprämie zur Verfügung.

5. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntgabe rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Markkleeberg, den 21. Juli 2011

Dr. Bernd Klose
Oberbürgermeister